

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen.

(3) Dies gilt auch für Angebote und Aufträge, die mit unseren Handelsvertretern vereinbart wurden. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2. Angebote

(1) Alle Preisangebote sind freibleibend. Die Preise gelten erst nach Bestätigung des Auftrages als Festpreis für 6 Monate.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktions- und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, ab Werk Oettingen, ausschließlich Verpackung.

(2) Unsere Preise verstehen sich ohne MwSt.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gewähren wir bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto, das Nettozahlungsziel beträgt 30 Tage, jeweils ab Rechnungsdatum.

(4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu fordern.

4. Lieferzeit – Versand – Gefahrenübergang – Abrufaufträge

(1) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsanordnung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im Übrigen ist die Ersatzpflicht auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

(3) Die Haftungsbegrenzung gem. Abs. (1) und Abs. (2) gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn das Interesse des Bestellers an der Vertragserfüllung wegen des von uns zu vertretenden Verzugs fortgefallen ist.

(4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(5) Die Lieferung erfolgt stets, falls kein besonderer Wunsch geäußert wurde, auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Transportweg und

zwar auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt ebenso für Franko- und FOB-Lieferungen.

(6) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die komplette Bestellmenge sofort herzustellen.

5. Haftung

(1) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rückgeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Wir behalten uns Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung vor. Im letzteren Fall übernehmen wir die Mehraufwendungen insbes. Für Transportkosten, allerdings nur bis zu Erfüllungsort. Kommen wir dabei in Verzug, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Unsere Haftung ist nicht beschränkt in Fällen von Vorsatz/Arglist, grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Garantie oder dem Fall, dass wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Ferner ist unsere Haftung nicht beschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Forderungen, die nach dem Produkthaftungsgesetz erhoben werden.

(3) Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haften.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die er aus Weiterveräußerungen erwirbt, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung der Forderungen ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat.

(4) Weiterbearbeitung, Kennzeichnung oder sonstige Veränderungen der Ware durch den Besteller werden stets für uns vorgenommen. Im Fall einer Rücknahme der Ware ist der Besteller verpflichtet, uns Name und Anschrift des Kunden zu nennen, für den er die Waren weiter bearbeitet, gekenn-

zeichnet oder verändert hat.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Recht

(1) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(2) Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).